

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

XV.

Das Angers'sche Fragment

des

S a x o G r a m m a t i c u s .

Von

P. Hasse.

Die Ausgaben der *Gesta Danorum* des Saxo Grammaticus beruhen auf der *Editio princeps*, welche im Jahre 1514 Christian Pedersen zu Paris veröffentlichte. Von Handschriften sind bisher nur unbedeutende Fragmente zu Tage getreten, von denen die in Dänemark gefundenen, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, im Wesentlichen mit dem Text der *Editio princeps* übereinstimmen. Dagegen tauchte im Jahre 1877 zu Angers in Frankreich das Bruchstück einer Handschrift auf, vier Blätter in Quartformat, aus dem ersten Buch die Erzählung von den Königen Skjold und Gram enthaltend¹, welches ein ganz anderes Verhältniss zeigte. Während die dänischen Fragmente in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert gehören, entstammt dies nach dem Urtheil der französischen Gelehrten dem Ende des zwölften oder dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, und ist, wie sich Gaston Paris ausdrückt, gleichzeitig mit der Redaction des Werkes, also, um zunächst nicht mehr zu sagen, aus der Zeit des Saxo selber.

Die vier Blätter hatten als Einband einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts gedient, sind aus demselben gelöst und im Jahre 1878 durch Austausch von der grossen königlichen Bibliothek erworben, woselbst sie unter der Rubrik: 'Neue kgl. Sammlung 4^o. N. 869' Platz gefunden haben. Der Chef dieser Bibliothek, Herr Justizrath Dr. Chr. Bruun, publicierte dieselben ein Jahr später in photolithographischem Facsimile und liess im selben Jahr als Festschrift zum Jubiläum der Kopenhagener Universität eine äusserst sorgfältige Untersuchung über dies Fragment sowie über die früher gefundenen, und die in mittelalterlichen Chroniken vorkommenden Benutzungen von Saxos Werk folgen².

1) Müller und Velschows Ausgabe I, S. 24 Z. 3 — S. 29 Z. 9. Holders Ausgabe S. 11 Z. 35 — S. 16 Z. 3; s. d. kritischen Apparat S. LXI ff.

2) 1. Det i Angers fundne Brudstykke af et Haandskrift af Saxo Grammaticus. Udgivet i fotolithographisk Facsimile af det kongelige danske Videnskabernes Selskab. Kjøbenhavn 1879. 4^o. 2. *Lykønskningskrift* til Kjøbenhavns Universitet. Darin: Angers-Fragmentet af et Haandskrift af Saxo Grammaticus med en indledning udgivet af Bibliothekar Chr. Bruun. Kjøbenhavn 1879. 4^o.

Das Pergament der Handschrift ist, nach Bruun, aus Kalbsfell bereitet, die Schrift, gross, fest und schwer, steht auf Linien, je 15 auf der Seite. Mit dem Raum ist nicht gespart, Abkürzungen sind wenig angewandt, Schreibfehler sind nicht übermässig zahlreich, eine Anzahl derselben ist vom Schreiber verbessert. Das Ganze macht den Eindruck schmucker, ja verschwenderischer Breite.

Schriftfeld sowohl, wie Rand der Handschrift sind mit Interlinear- und Marginalnotizen durchsetzt, in welchen Bruun zwei Hände scheidet, deren jede durch ein besonderes vel-Zeichen ihre Varianten einführt und von denen er die erste mit der Hand des Schriftfeldes identificiert, die zweite als ihr gleichzeitig, aber von ihr verschieden erachtet und sie dem Verfasser, also Saxo selbst, zuweisen möchte.

Diese Ansicht ist von Holder in seiner 1886 erschienenen Ausgabe des Saxo acceptiert worden, auch Wattenbach referiert in der fünften Auflage seiner Geschichtsquellen (Bd. II, S. 314, Anm. 2): 'kürzlich ist in Angers ein Bruchstück seines (Saxos) Autographon gefunden', und ebenso sind die Recensenten der Holder'schen Ausgabe in der Deutschen Litteraturzeitung (1886 N. 25) und im Litterarischen Centralblatt (1886 N. 28) dieser Ansicht gefolgt.

Aber Bruun gesteht selber ein (S. XXI), dass ihm eigentliche Beweise fehlen. Vergleicht man, sind seine Worte, die zwei Reihen Zusätze mit einander, so bemerkt man, dass die Farbe der Tinte verschieden ist, die der zweiten Reihe ist heller, dünner, mehr gelblich. Es lassen sich Verschiedenheiten in der Form der Buchstaben beobachten, aber ebenso Gleichheiten. Ob dieselbe Person in längerem Zeitzwischenraum oder verschiedene sie geschrieben, bleibt schliesslich zweifelhaft. Dass die Varianten anderen Handschriften entstammten, meint derselbe S. XXV, ist nicht anzunehmen, eben weil sie theils von derselben Hand, theils gleichzeitig mit dem Haupttext geschrieben sind, und es nicht denkbar erscheint, dass damals, also um 1200 zu Saxos Lebzeiten, schon drei Handschriften des Werkes (nämlich der Text der Editio princeps, der Text des Schriftfeldes, der Text, aus welchem die Varianten stammen) vorhanden gewesen sein sollten.

S. XXVII summiert Bruun: 'Bestimmte Beweise, dass das Fragment von Saxo selbst geschrieben sei, lassen sich nicht beibringen. Es ist wahrscheinlich, dass der Text von einem Copisten abgeschrieben ist, die Marginal- und Interlinearnoten können ihm vom Verfasser dictiert sein. Vielleicht darf die Vermuthung gewagt werden, dass die grosse Marginalnote auf der ersten Seite von Saxo eigenhändig herrührt'.

In seiner Ausgabe des Fragmentes sind für die Scheidung der Hände ihm die zwei verschiedenen vel-Zeichen die Wegweiser gewesen.

Von diesen Händen unterscheidet Bruun, und mit Recht, eine dritte, welche kurze und ganz bedeutungslose Noten eingefügt hat, sowohl am Rande, wie zwischen den Zeilen 'geschrieben mit Buchstabenformen, welche man in Frankreich Philipp Augusts nennt, und nimmt man an, dass sie in Dänemark geschrieben sind, so kann man sagen, dass sie als in Urkundenschrift geschrieben, sich bis etwa zum Jahre 1300 herabführen lassen'.

Die Entstehung der Handschrift in Dänemark wird wohl ohne Widerspruch als Praemisse zu gelten haben, bis das Gegentheil erwiesen wird, und der Fundort zunächst nur eine bedingte Bedeutung in Anspruch nehmen können.

Das Verhältniß des französischen Fragments zu den dänischen und zur Editio princeps charakterisiert Bruun S. XXV also: 'diese unter sich bieten Verschiedenheiten nur in einzelnen Buchstaben, Sylben und Worten, jenes aber Varianten, welche ganze Sätze berühren, theils mehr theils weniger als die Pariser Ausgabe und einzelne Sätze in anderer Folge. Einzelne Lesarten der Editio princeps finden sich in den Interlinearnoten, andere im Text'.

Wie gesagt, eigentliche Beweise vermisst Bruun selbst für die vorgetragene Ansicht. Sie ist zunächst abhängig von der Datierung der Handschrift, sodann von der angenommenen Scheidung der zwei Hände, leitet daraus die Schlussfolgerung her, dass die Existenz anderer Handschriften undenkbar sei und daraus wieder die weitere, dass der Verfasser selbst einen bestimmten und bestimmenden Antheil an der Herstellung des Manuscripts wenigstens gehabt haben könne.

Es fragt sich, ob diese Voraussetzungen, und wenn auch sie, ob jene Schlussfolgerungen zu acceptieren und in der That Beweise für das Für oder Wider nicht zu finden sind.

Ich setze zunächst den Text des Schriftfeldes selbst, nach der Zeileintheilung der Handschrift her¹.

S. 1^a. specimen preferebat tantaque indolis eius
experimenta fuere ut ab ipso ceteri danorum re-
ges communi quodam uocabulo scioldungi nu-
cuparentur. Precurrebat igitur scioldus
iurium complementum animi maturitate
conflictusque gessit quorum eum uix specta-
torem etas esse paciebatur. Inquo annorum uir-
tutisque procursu ob aluildam saxonum regis fi-
liam quam summe pulcritudinis intuitu postu-
labat cum scato allemannie satrapa eius
dem puelle competitore teutonum danorum

1) s. a. Bruuns Ausgabe S. 2. Die corrigierten Schreibfehler sind auch hier corrigiert, die uncorrigierten stehen gelassen.

que exercitu inspectante exprouocatione dimicauit interfectoque eo omnem allemanmannorum gentem perinde . ac ducis sui interitu debellatam tributi lege choer-

- 1^b. cuit. Puellam cuius pociente gracia confictum ediderat acerrimo nupciarum emulo liberatus inpugne premium recepit. Eamque sibi matrimonio copulauit. Ex qua paruo post tempore gram filiam sustulit. Cuius mirifica indoles ita paternas uirtutes redoluit ut prorsus per eorum uestigia decurrere putaretur. Corporis animique prestantissimis dotibus predictam adolescenciam ad summum glorie cumulum perduxit tantumque magnitudini eius a posteris tributum est ut in uetustissimis danorum carminibus ipsius uocabulo regia nobilitas censeatur. Quicquid ad firmandas acuendasque uires attinet acerrima ingenii exer-
- 2^a. citacione tractabat. A gladiatoribus uitandi inferendique ictus consuetudinem studioso exercii genere contrahebat. Educatoris sui roari filiam coeuam sibi collacteamque quo maiorem incunabulis suis gratiam referret uxorem adciuit quam postmodum besso cuidam quod eius strennua opera sepe numero usus fuerat mercedis loco coniugem donauit. Quem cum bellicorum operum socium haberet plus glorie sua an bessi uirtus contracserit incertum reliquit. Hic cum forte suevnum regis sigtru gi filiam gro gigan tum cuidam desponsam cognosset tam in digne condicionis uinculum execratus bellum
- 2^b. suethicum auspicatur herculee uirtutis exemplo monstrorum nisibus obstaturus. Inita gothia cum deturbandorum obuiorum gracia caprinis tergoribus amictus incederet ac uariis ferarum pellibus cir coactus giganteas simularet exuuias. ipsam gro siluestres forte latices cum paucis ad modum pedisequis lauandi gracia petentem equo obuiam habuit. Que tam insoliti cultus horrore muliebriter mota succussis frenis patrio carmine sic cepit.
Conspicor inuisum regi uenisse gigantem.

Et gressu medias obtenebrare uias.
 Aut oculis fallor nam tegmine sepe ferino
 Contigit audaces dilituisse uiros.

Es folgt auf fol. 3^a bis 4^b Z. 6 in adonischen Versen ein Zwiegespräch zwischen Bessus und Gro:

Tum bessus sic orsus

Uirgo caballi

Que premis armos u. s. w.

und auf fol. 4^b von Z. 7 ab:

Post hec gram horrende monstro-
 seque uocis habitum trucioris soni mo-
 dulis immitatus silenciique vltioris
 inpaciens talibus dictis virginem aggre-
 ditur.

Ne timeat rapidi germanum uirgo gigantis

Me neque contiguum palleat esse sibi.

A grip. missus enim numquam nisi compare uoto.

Fulcra puellarum concubitusque peto.

In der zweiten Zeile von fol. 1^b findet sich eine Rasur von drei bis vier Buchstaben, oder, wie Bruun anmerkt¹, von einem Worte; Holder liest in derselben 'ianq.', doch dürfte diese Lesung schwerlich richtig sein, da daraus auch unter Annahme von Compendien sich eine Auflösung und sinn- gemässe Herstellung nicht finden lässt. Am deutlichsten erkennbar und wohl zweifellos sicher ist der letzte Buchstabe 'q' und der darauf folgende Punkt dürfte der Rest eines Semi- colonzeichens sein, so dass zunächst 'que' zu lesen sein würde². Den Buchstaben vor dem 'q' halte ich für ein 'm' und vor diesem meine ich den schliessenden oberen Bogen eines 'a' zu erkennen, die schwachen Reste vor diesem lassen auf ein 'e' schliessen. Ich erkenne also ziemlich sicher 'amque' und schliesse, dass in der Lücke 'eamque' gestanden hat. Allerdings passt das nicht in den Satz hinein und keines seiner Worte lautet so aus, immerhin deutet ja aber auch die Rasur auf einen Schreibfehler hin. Wohl aber beginnt der gleich folgende Satz: 'Eamque sibi'. Es liegt somit die Lösung nahe, dass der Schreiber den Rest des Satzes anfänglich übersehen und schon den folgenden begonnen hatte, das Versehen ge- wahr ward und das schon geschriebene Wort wieder tilgte; ist dem aber so, so wird an dieser Stelle deutlich die Existenz einer schriftlichen Vorlage wahrnehmbar und somit ist der vorliegende Text Abschrift. Man darf wohl weiter schliessen, dass in der Vorlage die Perioden nicht mit grossen Anfangs- buchstaben begonnen haben.

1) In seiner Ausgabe S. 3 ist die Lücke reichlich gross durch sechs Punkte gekennzeichnet, drei oder vier hätten genügt. 2) Alles nach dem Facsimile, nicht nach der Handschrift beurtheilt.

Zu fol. 3^a, Zeile 1, merkt Bruun an, dass das Wort 'orsus' auf Rasur stehe und dort möglicherweise ursprünglich 'uirgo' gestanden habe. Nach dem Facsimile ist das nicht zu entscheiden, ist aber die Beobachtung richtig, so liegt hier ein schlagendes Seitenstück zu dem 'eamque' vor. Das Anfangswort der zweiten Zeile, eben 'uirgo', war zuerst versehentlich statt des 'orsus' in die erste gesetzt und ward hier getilgt, also auch hier ist dann eine Vorlage verlesen gewesen, wie vorher lässt sich hier der ursprüngliche kleine Anfangsbuchstabe, an dessen Stelle für den Beginn jeder Verszeile ein grosser treten soll, beobachten und vielleicht weiter schliessen, dass die Vorlage die Verse nicht metrisch abgetheilt, sondern wie Prosa in fortlaufenden Zeilen geschrieben enthielt.

Auf fol. 2^b, Z. 5, steht ganz sinnlos 'cir coactus', der Text der *Edictio princeps* bietet 'circumamictus', was Stephanus in 'circumactus' emendierte, um, wie Müller und Velschow I, S. 26, N. 3, anmerken, die Tautologie mit dem 'amictus' in der Zeile vorher zu vermeiden. Die Corruptel zeigt, dass auch der Schreiber an der Wiederholung Anstoss nahm oder ihm das *Compendium* unverständlich blieb. Jedenfalls ist der Schreibfehler an dieser Stelle ebenfalls nur aus einer schriftlichen Vorlage und nicht aus einem Dictat erklärlich.

Auf fol. 4^b, Z. 10, steht über 'dictis uirginem' nicht, wie Bruun liest 'v. a. = virginem aggreditur', sondern 'b. und a.', d. h., wie übrigens schon Holder bemerkt hat, dass eine Wortumstellung vorgenommen und 'uirginem dictis' gelesen werden soll, ganz ähnlich also wie die *Editio princeps* in 'talibus puellam dictis' die Lesung bietet. Die Abschrift einer Vorlage ist auch hier durchaus möglich.

Nicht anders in der Zeile vorher. Die Bruun unverständlichen Worte über 'silenciique' sind aufzulösen 'vel si(lenciique) i(m)paciens) vltioris' — Holder nähert sich dem richtigen, 'si . i cuis' lesend. Also auch hier eine einfache Wortumstellung, gleich der vorigen, zu Gunsten einer eleganteren Satzbildung, aus einer Vorlage durchaus erklärlich.

Diese Beobachtungen, im Zusammenhang betrachtet, gewähren an einzelnen Stellen die Möglichkeit, aus schriftlicher Vorlage eine befriedigende Erklärung zu gewinnen, bei anderen eine nicht abzuweisende Wahrscheinlichkeit, in einem Falle, bei dem 'circumamictus', die stricte Nothwendigkeit.

Eine Betrachtung der Varianten wird zu demselben Ergebnis führen.

Fol. 1^a, Z. 2, steht über 'ceteri' 'posterii' nach Bruun von Hand 1 und mit dem ersten vel-Zeichen eingeführt. Die *Ed. pr.* bietet 'ceteri' wie der Text, die Variante ist von keiner Bedeutung. Zu bemerken bleibt, dass der in der *Editio princeps* folgende Satz: 'Idem — excitabat' in der Handschrift fehlt.

Fol. 1^a, Z. 4. Zu dem Satze des Textes: 'Precurrebat igitur scioldus uirium complementum animi maturitate', welcher in der Ed. pr. ganz gleich lautet, sind drei Varianten gegeben, alle durch das erste vel-Zeichen eingeleitet:

1) qui cum uirium stabilimentum animi maturitate precurreret,

2) qui cum etatis stabilimentum clarissimis indolis experimentis,

3) animi uigore . . . eciam fulgore suo finitimos occupauit.

Variante 1) und 2) beginnen beide die Periode mit einer subordinierten Satzconstruction, gegenüber der Coordination des Textes und des Druckes. Soll in Berücksichtigung dieser Varianten die Periode hergestellt werden, so muss das 'que' hinter dem folgenden 'conflictus' zunächst in Wegfall kommen, was aber anzugeben unterlassen ist, zugleich aber nimmt Variante 2) den Begriff 'etas' aus dem Nachsatze des Textes vorweg, und verlangt diesen demnach in einer Form, wie ihn die beiden Varianten zu Z. 6 bieten: 'quorum vix¹ spectator ob teneritudinem (2 teneritatem) esse poterat'. Dazu kommen die Worte: 'indolis experimenta' in dem vorausgehenden Satze des Textes vor. Der leider unvollständig überlieferte Satz der Variante 3) ist augenscheinlich als Nachsatz zu fassen, parallel dem 'conflictusque gessit' des Textes. Ihn plausibel zu ergänzen, wird schwerlich gelingen. Der halb erkennbare Buchstabe nach 'uigore' ist mit Bruun für ein 'p' mit einem Strich darüber aller Wahrscheinlichkeit nach zu halten, die dann gegebene Auflösung 'pre' könnte auf 'precurrere' hindeuten, aber dafür dürfte der Raum zu klein sein. Man erwartet einen Genitiv zu 'fulgore suo'. Sollen nun diese Varianten Verbesserungen des Textes sein, aus denen ein Abschreiber einen neuen und volleren herzustellen hatte, so wirft sich die Frage auf, wie er sich aus dem Wirrsal bei der Verschiedenheit der Construction herausfinden sollte, da es eben an jeder Andeutung, welche Form des Vordersatzes und des Nachsatzes er wählen sollte, fehlt. Nach Bruuns Hypothese hat Saxo die Angers'sche Handschrift selbst durchcorrigiert, seiner Correctur ist dann diese Stelle entschlüpft und seiner Sorglichkeit wird kein Compliment gemacht. Unter der Annahme von Entlehnung aus Handschriften, lässt sich aus diesen Varianten auf die Benutzung von zweien schliessen und den Text einbegriffen also die Existenz von dreien annehmen.

Von den schon genannten Varianten zu Zeile 6 ist die über der Linie durch das zweite vel-Zeichen eingeführt, also nach Bruuns Meinung von Saxos eigener Hand, sie stellt den Text des Druckes her. Ihr ist mit der zweiten Variante unter

1) Fehlt in 2.

der Linie mit dem ersten vel-Zeichen die Absicht gemeinsam, aus dem Text das Wort 'etas' zu eliminieren, sei es in Uebereinstimmung mit Var. 2 zu Zeile 4, womit sich also Provenienz aus derselben Handschrift mit dieser schliessen liesse, sei es, um nicht dem folgenden Satze und seinem Anfange 'In quo annorum virtutisque procursu' durch eine ähnliche Wendung etwas vorweg genommen zu haben.

In diesem Satze, der bis Z. 15 den Rest der Seite ausfüllt, weist das Schriftfeld gegen die Editio princeps zunächst einen Zusatz auf: 'aluildam', saxonum regis filiam', eine durchaus nothwendige Ergänzung. Zu den Schlussworten 'tributi lege choercuit', wo der Druck 'tributaria ditione perdomuit' liest, finden sich zwei Varianten mit dem ersten vel-Zeichen Z. 15, 'tributo adegit' und 'tributaria pensione perdomuit', vielleicht also Varianten zweier Handschriften. Der ersten Hand schreibt auch Bruun die Variante 'precabatur' für 'postulabat' Z. 8, 'earundem nupciarum' für 'eiusdem puelle' Z. 9 zu, beides und namentlich die letztere Besserungen im Sinne gezielterer, verfeinerter Latinität. Von Saxos Hand dagegen sollen herrühren: Z. 8 für 'procursu' 'pirocinio' (l. tirocinio), Z. 9 'gracia' für 'intuitu', an erster Stelle also ein Schreibfehler des Schriftstellers, an zweiter eine Abschwächung — statt 'summe pulcritudinis intuitu' würde 'summe pulcritudinis gracia' zu lesen sein — die doch kaum dem Verfasser selbst wird zugetraut werden dürfen, jedenfalls nicht als eine Verbesserung bezeichnet werden kann.

Das Hauptinteresse erregt selbstverständlich die grosse Marginalnote zu 1^a Z. 7, welche nach den Verweisungsstrichen hinter 'paciebatur' und vor 'In quo' einzuschieben und nach Bruuns richtiger Beobachtung später als die Varianten zu Z. 8 und 9 geschrieben ist. Da in ihr nur die zweiten vel-Zeichen vorkommen, soll sie von Hand 2, folglich von Saxo selbst herkommen, es läge also hier ein nicht unbeträchtliches Stück seiner eigenen Handschrift vor. Zunächst aber ist einzuwenden, dass die Schrift dieser Randnote ganz entschieden weit mehr Aehnlichkeit mit Hand 1 als mit den übrigen der zweiten Hand zugetheilten Varianten aufweist, man vergleiche nur z. B. die mit 'orrificumque' beginnende zu 2^b Z. 5, die Bruun an anderer Stelle ganz verständig zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung gewählt hat. Aber auch sonst treten gerade hier wieder Bedenken gegen die ganze Bruun'sche Hypothese zu Tage.

Die Marginalnote enthält folgende Sätze:

1)^a Hic non armis modo uerum eciam patrie caritate

1) Ed. pr. 'auildam'.

2) Ich ergänze das wenige am Rande weggeschnittene.

conspicius extitit (anfänglich 'fuit' geschrieben, dann durch Unterpungierung getilgt).

2) Siquidem impias leges abrogavit salutare tulit et quidquid ad emendandum patrie statum attinuit summa diligencia prestitit.

3) Sed et (vel itaque) regnum patris improbitate amissum uirtute recuperavit.

4) Primus recindendarum manumissionum legem edidit (zuerst 'tulit' geschrieben, durch Unterpungierung getilgt).

5) serui quem forte libertate donauerat clandestinis insidiis petitus.

6) Proceres non solum domesticis (l. domesticis) stipendiis colebat sed eciam spoliis ex hoste quesitis affirmare solitus (vel dicens) pecuniam ad milites gloriam ad ducem redundare debere ('testatus' folgt, durch Unterpungierung getilgt).

7) Omnium es alienum ex fisco suo soluebat et quasi cum aliorum regum fortitudinem (l. fortitudine) munificencia ac libertate certabat.

8) Egros (vel egentes) fomentis prosequi remediaque grauius affectis prouidere

Der Text der Editio princeps deckt sich mit diesem vollständig bis auf die kleine Abweichung im Schlusswort: 'benignius exhibere' statt 'prouidere', berücksichtigt die drei Varianten nicht, stellt aber die drei letzten Sätze in folgende Ordnung: 7. 8. 6 und hat sie allesammt an anderer Stelle, erst hinter: 'tributaria lege perdomuit' eingeschaltet.

Die Aenderungen: 'fuit' in 'extitit', und 'tulit' in 'edidit' sind für die Beurtheilung irrelevant, sowohl ein Abschreiber kann die einfachere und geläufigere Wendung zuerst gesetzt und sie dann sich berichtigend durch die gewähltere der Vorlage verbessert haben, so gut wie sie vom Autor geschrieben oder dictiert sein kann. Wohl aber fragt sich, woher das in Satz 6 getilgte 'testatus' stammt, es geht ja die tautologe Wendung 'affirmare solitus' vorher und das Wort ist gänzlich überflüssig. Und nun bemerke man, dass der in der Handschrift unvollständig überlieferte Satz 8 nach der Editio princeps hinter 'benignius exhibere' schliesst: 'solebat, se non sui, sed patriae curam suscepisse testatus'. Ist das 'testatus' am Schlusse von Satz 6 irrthümlich von hier herübergenommen gewesen, so ergiebt sich daraus auf das allerdeutlichste, dass hier die Copie einer schriftlichen Vorlage vorhanden ist. Und nun nehme man hinzu, dass in Satz 5 der ganze Schluss fehlt: 'acrem poenam exigit, tanquam in omnium libertorum poenam unius crimen redundare par esset', er mithin in der Handschrift ein völlig unverständliches Bruchstück bildet. Die schon einmal hervorgehobene Flüchtigkeit müsste also auch

hier wieder auf des Verfassers Schultern geschoben werden. Und für den Dritten ist wiederum die Orientierung unmöglich.

Unter der Annahme, dass jene drei, übrigens bedeutungslosen Varianten einer Handschrift entstammen, liesse sich hier wie schon sonst die Benutzung von zweien, den Text des Schriftfeldes inbegriffen, von dreien constatieren.

Der Text auf fol. 1^b weicht in der ersten Periode vom Druck in einem Nebensatze ab: 'cuius pociende gracia conflictum ediderat' schreibend, statt 'cuius amore conflixerat'. Ueber 'pociende gracia' sind Spuren von übergeschriebenen Worten — der Rand ist hier beschnitten — sichtbar, wahrscheinlich stand dort die Abweichung des Druckes¹.

Zu 'acerrimo nupciarum emulo liberatus' in Z. 2 und 3 sind zwei Varianten, die über der Linie mit dem ersten, die unter derselben mit dem zweiten vel-Zeichen, also wie angenommen von Saxos Hand, hinzugefügt:

- 1) acri iam nupciarum emulo liberatus
- 2) nupciarum competitore sublato.

Der zweite Zusatz ist der schlichtere und schwächere, dazu kommt das Wort 'competitor' in der Handschrift nur sieben Zeilen vorher und dasselbe Verbum in andrer Bedeutung nur zwei Zeilen und Sätze später vor: 'filium sustulit'. Soll man diese Verschlechterung auf Rechnung des Schriftstellers setzen?

Zu dem Satze in Zeile 5: 'Cuius mirifica indoles ita paternas uirtutes redoluit ut prorsus per earum uestigia decurrere putaretur', der mit dem Druck ganz gleich lautet, fügt eine Variante am Rande mit dem ersten vel-Zeichen hinzu: 'Cuius mirifica proles gram per omnia paterne uirtutis exempla decurrens corporis animique' etc. Da der vorausgehende Satz des Schriftfeldes: 'Ex qua paruo post tempore (Ed. pr. paulo post) gram filium sustulit' lautet, so bietet die Variante in 'proles' zu dem 'filius' und in der Wiederholung des Eigennamens Gram eine zwiefache Tautologie, so dass sie diesen Satz nicht oder doch in anderer Fassung voraussetzt, und wenn sie aus einer Handschrift geflossen ist, derselbe in dieser gefehlt oder mindestens den Eigennamen nicht enthalten haben wird.

Abweichungen vom Druck und die Varianten der ersten Hand sind im übrigen folgende:

Z. 9 und 10: 'ad glorie ('vel laudis' übergeschr.) cumulum perduxit', Ed. pr.: 'glorie statum perduxit'.

Z. 12: 'in uetustissimis danorum carminibus' übergeschr. vel: 'apud danorum carminum peritos'.

Z. 15: 'attinet acerrima, übergeschr.: 'vel attinebat cotidiana', Ed. pr.: 'attinuit acerrima'.

1) Es dürfte namentlich das 'x' zu erkennen sein.

Auf fol. 2^a fehlen die Correcturen zweiter Hand gänzlich. Der Text ist bis auf die Schreibfehler 'exercii' für 'exercicii', 'collacteamque' für 'collectaneamque' correct, Abweichungen von der Ed. pr. sind Z. 9: 'coniugem donauit', Dr.: 'coniugem tribuit', Z. 10: 'quem cum bellicorum operum socium haberet', Dr.: 'quo bellicorum operum socio fretus'.

Varianten finden sich zu Z. 2 und 3: 'consuetudinem studioso exer[c]icii genere contrahebat', alle mit dem ersten vel-Zeichen eingeleitet:

- 1) 'disciplinam docili animo tracsit'.
- 2) Zu 'consuetudinem': 'doctrinam'.
- 3) Zu 'exercicii': 'consuetudinis'.
- 4) Zu 'contrahebat': 'perdiscebat'.

Gehören 2—4, wie das möglich ist, einer und derselben Handschrift an, so sind also auch hier die Varianten von zweien vorhanden.

Die Varianten zu Z. 3: 'Educatoris sui roari filiam: Hi[c] pedagogi sui roari filiam', und zu Z. 6: 'graciam referret uxorem adciuit': 'mercedem exsolueret coniugem adciuit', beide mit dem ersten vel-Zeichen bieten nur stilistische Aenderungen, wie das ja auch durchweg sonst der Fall ist.

Dem Satze in Z. 9—11: 'Quem cum bellicorum operum socium haberet plus glorie sua an bessi uirtute contracerit incertum reliquit' sind fünf Varianten, alle mit dem ersten vel-Zeichen hinzugefügt¹.

1) 'Quo bellicarum uirtutum socio fretus plus glorie'. Sie nähert sich der Ed. pr.

2) 'milicie et magnarum uidelicet rerum'.

3) 'plus glorie ei sua an bessi uirtus attulerit'.

4) 'Igitur incertum plus glorie ei etc.'

5) 'incertum plus glorie sua an bessi uirtus contracerit'.

1) und 3) können recht wohl zusammengehören und eine abweichende Lesung repräsentieren, 4) leitet den Satz besonders ein, er scheint hier nur: 'Igitur incertum, plus glorie ei an bessi uirtus contracerit' gelautet und das Uebrige ihm ganz gefehlt zu haben. Es sind also hier unter Zurechnung des Druckes und des Schriftfeldes mindestens sechs Lesarten vorhanden, ein Vermerk des Schriftstellers wird um so mehr vermisst, die Frage, wie sich ein Copist zurecht finden sollte, darf wiederholt werden. Gehören Varianten 1—3 zusammen und entstammen 4 und 5 einer selbst Varianten enthaltenden Handschrift, so liesse sich auch hier die Benutzung von zwei Handschriften für die Varianten wahrscheinlich machen, wie vorher, aber eben nur unter dieser recht künstlichen Annahme.

1) Das der dritten ist freilich nicht ganz deutlich.

Zum Text Z. 12—15 sind folgende Varianten, alle von der ersten Hand und 1—3 mit dem ersten vel-Zeichen gesetzt:

1) 'regem sictru gum filiam gro fruende pacis studio giganti sibi infesto pollicitum animaduertet, (vel comperisset) tam inhonestam uinculi condicionem perosus . . . mam future copule detestacionem bellum suethicum auspicatur.

2) Ueber 'tam indigne': 'per sanguinem'¹.

3) 'tam indignam regio sanguine copulam bello precurrendam putavit' (vel precurrere statuit).

4) Ueber Z. 15: 'tam execrabilis copule detestacionem bellum suethicum auspicatur'.

Variante 1) ist in keiner Weise ganz deutlich, was in der Lücke gestanden haben kann, nicht mehr auszumachen, die Construction durchaus unklar. Es ist möglich vier, und ebenso möglich sechs Texte zu unterscheiden, die Reduction auf zwei versagt sich hier, soviel ich sehe, ganz. Aber die Fragen von vorhin wiederholen sich auch hier.

Der Text des fol. 2^b ist kürzer als der der Editio princeps. Auch hier fehlt die zweite Hand bis auf die letzte Zeile gänzlich.

Am Rande von Z. 5 ist hinter 'coactus', durch zwei leichte Striche mit zwei Punkten darüber auf entsprechende über der Linie verweisend — ganz wie bei der grossen Randnote fol. 1^a — eingefügt: 'orrificumque dextra gestamen complexus', welchen Zusatz auch die Ed. pr. aufweist.

Z. 9 steht über 'Que tam insoliti cultus', durch das erste vel-Zeichen eingeleitet: 'que sponsum occurrisset rata simulque cultus horrore' etc. Der Druck ähnlich: 'sponsum adesse rata simulque'

In Z. 10 ist 'mota' durch ein übergeschriebenes 'terrata' verbessert und so die Stelle der Editio princeps conform gemacht.

Z. 11 ist wie in Z. 5 mit Strichen und Punkten über 'frenis' nach 'patrio sermone' stets mit dem ersten vel-Zeichen hinzugesetzt:

1) 'maxima cum tocius corporis trepidacione',

2) 'per summam corporis ac uocis',

3) uel corporis a . . . que trepidacionem carmine sic cepit'.

Wiederum also drei Varianten, von denen die erste mit der Editio princeps übereinstimmt, der Accusativ in der dritten ein anderes Verbum zu erheischen scheint und daselbst die Lücke nicht mit 'uocis' ausgefüllt werden kann. Sollte 'animique' nach 1^b Z. 8 zu ergänzen sein? Immerhin ist die Sachlage genau wie vorher, die Auswahl unter den Varianten schwierig und keine Directive vorhanden.

Die Schlusszeile des Blattes trägt nach Bruuns Annahme von Saxos Hand und mit dem zweiten vel-Zeichen den Variantenvers:

1) Bruun: 'per sumin' mit einem Fragezeichen.

'Summe pugnaces delituerere (l.: delituere) uiri', was gegenüber dem Texte keineswegs eine Verbesserung genannt werden kann und dem Schriftsteller wäre demnach hier wieder ein Schreibfehler passiert.

Die Blätter 3^a und 3^b sind völlig dem Druck entsprechend und ohne Varianten von erster oder zweiter Hand. Auf fol. 4^a soll Z. 8 von Saxos Hand 'plexum' in 'cesum' verbessert sein. Es wäre damit also das allgemeinere und gebräuchlichere Wort vom Verfasser an die Stelle des ungewöhnlicheren gesetzt, ohne dass Sinn und Ausdruck gewonnen hätten.

Fol. 4^b giebt den Text, conform dem Druck der Ed. pr. wieder, bis auf drei Abweichungen, Z. 9 ist 'immitatus' von der zweiten Hand durch 'emulatus' ersetzt, und in derselben Zeile, nach Bruun von der ersten Hand 'vltioris' durch 'diuturnioris' verbessert, in beiden Fällen so die Lesart der Editio princeps hergestellt; von den beiden übrigen Varianten zu Zeile 9 und 10 ist schon die Rede gewesen.

Nach Betrachtung dieser Einzelheiten ist die Frage der Datierung der Angers'schen Handschrift noch einmal aufzuwerfen. Gaston Paris' Ansetzung auf ungefähr 1200 ist aus dem Vergleich mit französischen Handschriften hervorgegangen¹, es bleibt die Zulänglichkeit dieses Vergleiches zweifelhaft, sobald die Möglichkeit, dass der Ursprung des Fragments in Dänemark zu suchen sei, zur Erwägung gestellt wird. Mir selbst ist aus Dänemark keine Handschrift bekannt, welche einen ähnlichen Schriftcharakter oder eine gleiche Schulung aufwiese, und auch Bruun, welcher S. XX n. 1 die ältesten dänischen Handschriften, die zum Vergleich dienen könnten, aufzählt, fügt am Schluss hinzu: Keine derselben hat volle Gleichheit mit dem Angers'schen Fragment.

Für den Fall aber der Herkunft aus Dänemark dürfen die Worte Wattenbachs in seiner Anleitung zur lateinischen Palaeographie S. 39 (Aufl. 4) citiert werden: 'Ein sehr wichtiges Gesetz . . . ist dieses, dass im Allgemeinen der Westen vor dem durchschnittlichen Standpunkt um ein halbes Jahrhundert voraus ist, der Osten um eben so viel zurückbleibt'.

Er führt eine Salzburger Handschrift an, welche durch die Erwähnung des Gratian der Mitte des 12. Jahrhunderts zugewiesen wird, und doch ganz den Charakter des elften trägt. Er schliesst: 'G. v. Buchwald (Zeitsch. f. Schl.-Holst. Lauenb. Gesch. VII, 298) bemerkt, dass noch der Süden resp. Norden mit dieser Bestimmung verbunden werden müsse'.

Die Consequenz aus Wattenbachs Worten gewährt die Möglichkeit, die Handschrift auf später anzusetzen, und somit Bruuns Bedenken, die freilich auch noch diskutiert werden

1) S. Bruun S. 4.

könnten (S. XXV), zu entgehen. Einen terminus ad quem gewährt zunächst der Umstand, dass die Angers'schen Blätter als Einband für eine Handschrift aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts verwandt waren, und gewähren ferner die Notizen dritter Hand, deren Schriftzüge durchaus denen der dänischen Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert und bis in den Beginn des fünfzehnten hinein entsprechen. Des Weiteren bemerke man, dass auf fol. 4^b Z. 9 zur Tilgung eines Wortes Durchstreichung und nicht wie sonst, z. B. in der grossen Marginalnote auf fol. 1^a, Unterpungierung angewandt, und ferner, dass durchgängig an Stelle des 'ti' das 'ci' getreten und demnach 'paciebatur', 'prouocacione', 'nupciarum', 'condicionem' u. s. w. geschrieben ist, und zwar im Text wie in den Varianten und von allen Händen unterschiedslos — ein Vorgang, der in den Urkunden des Nordens erst um 1300 beginnt und sich keineswegs schnell verallgemeinert hat. Ich verweise gerade in dieser Hinsicht auf die Facsimiles der beiden dänischen Saxofragmente in den Jahresberichten des dänischen Geheimarchivs Bd. I und Bd. VI, das erstere, das Kall-Rasmussen'sche, welches in den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts gesetzt wird, hat durchgängig 't' statt 'c', letzteres, das Plesner'sche aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts durchweg 'c'. In beiden kommen Durchstreichungen vor.

Auch darf hervorgehoben werden, dass das in Abkürzungen verwandte, über der Linie stehende, ursprünglich offene a in dem Angers'schen Fragment stets durch einen wagerechten Strich geschlossen ist. Daneben findet sich zweimal noch ein Uncial-M am Wortschluss. Ich stehe demnach nicht an, das Fragment erst dem späteren 14. Jahrhundert zuzuweisen, selbstverständlich und wie betont unter der Voraussetzung dänischen Ursprungs. Ist nun aber in der That der Text des Angers'schen Fragments — und dies Ergebnis ist allerdings, wie ich meine, aus einer Anzahl Beobachtungen dargethan — aus mehreren Handschriften geflossen, so drängt sich auch unabweislich die Folgerung auf, welche bereits Bruun S. XXV, N. 3, andeutet: 'Es ist möglich, dass Jemand besonders aus dem Umstand, dass die Editio princeps vollständiger ist als das Angers'sche Fragment und dass dies an einzelnen Stellen etliche Worte mehr hat als die Ed. pr. den Schluss ziehen wird, dass Saxos Werk nach seinem Tode Zusätze erhalten hat und überarbeitet wurde. Eine solche Annahme würde wichtige Consequenzen nach sich ziehen können, da dann der Weg offen steht für viele Hypothesen über jüngere eingeschobene Parthien, kleinere und grössere. Die Uebereinstimmung zwischen den früher gefundenen Handschriftfragmenten und der Editio princeps und die Uebereinstimmung im Ganzen zwischen diesen und dem Angers'schen Fragment

fordert doch zu grosser Vorsicht auf bei der Vertiefung in eine solche Anschauung'.

Auch ich wünsche die Vorsicht nicht ausser Acht zu lassen, aber ebenso wünsche ich auch eine auf Beweise gestützte Begründung der Hypothese vom Autographon.

Und schliesslich führe ich als den Hauptgrund der von mir vorgetragenen Ansicht den Text des Schriftfeldes selbst und allein an. Ich habe ihn zu diesem Zwecke oben vollständig zum Abdruck gebracht. Er lässt nichts zu wünschen übrig, er ist in seiner Kürze klar und vollständig. Die Marginal- und Interlinearnoten dagegen bieten nirgends sachliche, sondern überall nur stilistische Aenderungen und Erweiterungen, nicht alle glücklich, die meisten in der Tendenz gezielterer Wortstellung und gewählteren Stils. Wenigstens an der Stelle, an welcher uns jetzt das Angers'sche Fragment die Controle ermöglicht, ist Saxos Text deutlich interpoliert. Ich ziehe keine weitere Consequenz, aber diese vollständig.

Wenn endlich sich Bruun S. XVIII. darauf bezieht, dass alle anderen Fragmente und Ableitungen mit der Editio princeps übereinstimmen, dass sie alle dasselbe bieten wie jene und kein Fragment sich finde, welches, sei es mehr, sei es weniger enthalte als die Ausgabe, so muss ich das wenigstens in Bezug auf eine der Ableitungen, das Chronicon Sialandiae (Lgb. SS. rer. Dan. T. II.) in Abrede stellen. Es bleibt doch auffällig, dass in der Anführung des Chronicon Sialandiae Lgb. II., S. 600 die Sätze der Editio princeps: 'Tunc — abundantia (Müller und Velschow S. 601), quae — conciliavit, cum staturae — sortitus, suum se — affirmans' (S. 602) gänzlich fehlen trotz des wörtlichen Citats. Und der kürzere Text bleibt nach Ausscheidung dieser Sätze durchaus verständlich und zusammenhängend. Immerhin mag Bruuns Bemerkung: 'die in der Chronik fehlenden Sätze können absichtlich ausgelassen sein' hier ihre Geltung behaupten, aber für eine andere Stelle trifft sie nicht zu:

Chr. Sial. (Lgb. II., S. 608): 'Profectus igitur a curia legatus Albericus, qui nostrae gentis sacerdotium adornaret, cum cunctas Danorum urbes curiose illustrasset, Lundiae ob egregios Asceri mores hunc honorem deferendum existimavit'.

Saxo (M. u. V. II, S. 610): 'Profectus enim a curia legatus, qui sacri insignis praerogativa nostrae gentis sacerdotium adornaret, cum, celeberrimis Danorum urbibus inspectis, cuncta curiosissime collustrando non minorem personarum quam civitatum respectum egisset, Lundiae, ob egregios Asceri mores, tum quod ad eam e finitimis regionibus terra marique transitus abunde pateat, hunc potissimum honorem deferendum existimavit'.

Der Text des *Chronicon Sialandiae* lässt sich an dieser Stelle nicht als Kürzung aus dem vollständigeren Saxo ableiten, im Gegentheil sich die Erweiterung des kürzeren Textes leicht wahrscheinlich machen. Und die Aenderungen, durch welche der erweiterte Text entstanden ist, gleichen durchaus denen, welche im Angers'schen Fragment die Varianten mit dem Schriftfelde versucht haben.
